



Brüssel, den 14. Februar 2018
(OR. en)

6159/18

MI 83
ENT 21
CONSUM 37
SAN 57
ECO 14

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5139/18 MI 12 ENT 2 CONSUM 2 SAN 5 ECO 2

Betr.: RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung –
zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
– von Anhang II Teil III Nummer 13 der Richtlinie 2009/48/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von
Spielzeug hinsichtlich Chrom VI
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie 2009/48/EG vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug¹ ist ein Verfahren zur Änderung von Anhang II Teil III Nummern 11 und 13 dieser Richtlinie im Wege des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorgesehen.
2. Daher wurde im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² am 20. Dezember 2017 der gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2009/48/EWG eingesetzte Ausschuss konsultiert. 26 Delegationen stimmten im Ausschuss dem Richtlinienentwurf zu³.

¹ ABl. L 170 vom 30.6.2009.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

³ Zwei Mitgliedstaaten waren nicht vertreten.

3. Die Kommission hat daher im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 8. Januar 2018 dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie⁴ vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass dieser Maßnahme durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Verordnungsentwurf
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
5. Die Delegationen wurden am 10. Januar 2018 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Richtlinienentwurfs bis zum 9. Februar 2018 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Richtlinienentwurf nicht ablehnt.

⁴ Dok. 5139/18.